

UEBERBAUUNGS UND GESTALTUNGSPLAN
MIT
SONDERBAUVORSCHRIFTEN
"BEIM BAHNHOF"

MST. 1:500
0 5 10 20 30

PLANUNGSBURO REY-WAHLI-RUEFLI
INGENIEUR-UND VERMESSUNGSBURO GUGGER+LUSCHER
BIEL
INS

LEGENDE

- WIRKUNGSBEREICH UEBERBAUUNGSPLAN
WIRKUNGSBEREICH GESTALTUNGSPLAN
SEKTOR A
SEKTOR B Teilsektoren B1-B4
SEKTOR C
SEKTOR D
SEKTOR E
SEKTOR F
SEKTOR G
SEKTOR H
- ERSCHLIESSUNG
STRASSE Basis
TROTTOIR Basis
STRASSE Detail
HAUSZUGANG FUSSWEG Privat
FUSSWEG öffentlich Durchgangsrecht
FUSSWEG öffentlich, Lage verschiebbar "
- KANALISATION Basis / Detail
WASSER
ELEKTRIZITAT
TELEFON
TV
GAS
- BAULINIEN
BAULINIE STRASSENABSTAND
BAULINIE HAUPTGEBAUDE
- VERSCHIEDENES
GESCHÜTZTE BÄUME
BAUMPFLANZUNG schematisch
- HINWEISE
GEWASSERSCHUTZZONE

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 27. APRIL 1984
PUBLIKATION IM AMTSBLATT DES KT. BERN VOM 27. APRIL 1984
IM AMTSANZEIGER VOM 26. APRIL 1984
OFFENTLICHE AUFLAGE DES PLANES MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN
VOM 30. APRIL 1984 BIS 29. MAI 1984
PERSONLICHE BENACHRICHTUNG DER GRUNDEIGENTUMER
AM 10. APRIL 1984
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM : -
ERLEDIGTE EINSPRACHEN : -
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN : -
RECHTSVERWAHRUNGEN : -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 18. APRIL 1984

BESCHLOSSEN DURCH DIE VERSAMMLUNG DER
EINWOHNERGEMEINDE INS
AM 8. JUNI 1984 MIT 184 JA
0 NEIN

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
PRÄSIDENT W. KÜFFER
SEKRETÄR W. ETTER

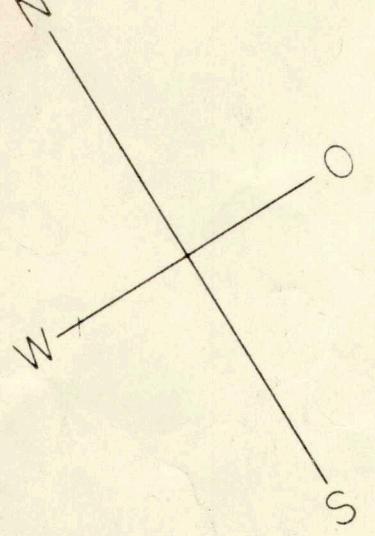
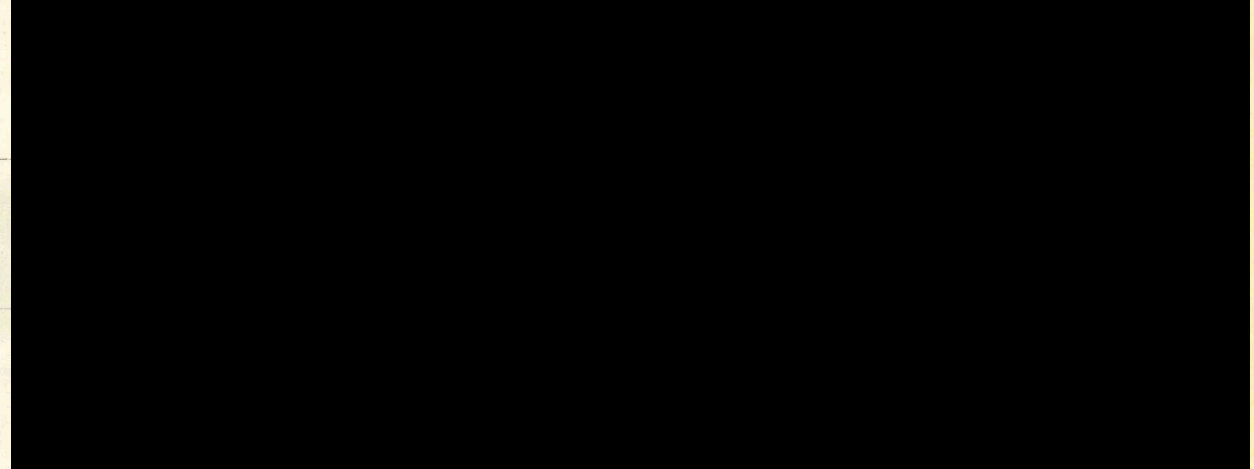
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT
INS, DEN 17. AUG. 1984
DER GEMEINDESCHREIBER
WETTER

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 6. FEB. 1986
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor:

EINVERSTÄNDNIS DER GRUNDEIGENTUMER ZUM
GESTALTUNGSPLAN UND DEN DAZUGEHÖRIGEN
SONDERBAUVORSCHRIFTEN.

Parz.Nr. Eigentümer Datum Unterschrift



DER KREISGEOMETER
20 AUG 1984
HANS GUGGER
dipl. Ing. Geom. ETH
3232 INS
Grundbuchplanauszug

1:500

GENEHMIGUNGSVERMERK
FÜR KLEINE PLANÄNDERUNG GEM. ART. 135 BVO
(KÄUFER UND NACHBARPARZELLEN: EINWOHNERGEMEINDE INS)
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT DER
EINWOHNERGEMEINDE INS 16.1.1985
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INS
PRÄSIDENT: SEKRETÄR:
W. KÜFFER W. ETTER
H. Kuffner H. Etter
GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION:

Korr. Juppé
20 AUG 1984

Korr. Juppé
5 FEB 1985

12. neu.
G E M E I N D E I N S

Ueberbauungsvorschriften zum Ueberbauungs- und Gestaltungsplan

"Beim Bahnhof"

Planungsbüro Rey.Wahli.Rüefli AG Biel

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Wirkungsbereich
- Art. 2 Stellung zur Bauordnung
- Art. 3 Ueberbauungsplan
- Art. 4 Gestaltungsplan

B. Baupolizeiliche Masse

- Art. 5 Grenz- und Gebäudeabstände
- Art. 6 Grenzabstand gegenüber der Bahn
- Art. 7 Ausnützung
- Art. 8 Dachausbau und Dachgestaltung
- Art. 9 Flachdächer
- Art. 10 Autoabstellplätze. Velo/Kinderwagen
- Art. 11 Spielplätze
- Art. 12 Architektonische Gestaltung
- Art. 13 Umgebungsgestaltung

C. Sektorenvorschriften

- Art. 14 Sektor A
- Art. 15 Sektor B
- Art. 16 Sektor C
- Art. 17 Sektor D
- Art. 18 Sektor E
- Art. 19 Sektor F
- Art. 20 Sektor G
- Art. 21 Sektor H

D. Schutzbestimmungen

- Art. 22 Gewässerschutzzone
- Art. 23 Baumschutz

E. Erschliessung

- Art. 24 Erschliessung

F. Schlussbestimmungen

- Art. 25 Privatrechtliche Vereinbarungen
- Art. 26 Realisierung
- Art. 27 Inkrafttreten
- Art. 28 Revision Sonderbauvorschriften

Genehmigungsvermerke

ANHANG

- . Schemaschnitte Sektoren A,B,C
- . Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Hochspannungsleitungen nach Art. 110 St.V Schema

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsvorschriften gilt für die durch den Ueberbauungsplanperimeter umrandeten Gebiete.

Art. 2

Stellung zur Bauordnung

Soweit die Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen gilt das Baureglement der Gemeinde Ins.

Art. 3

Ueberbauungsplan

Der Ueberbauungsplan regelt verbindlich

- Erschliessungsanlagen
- Sektoreneinteilungen
- Baulinien

Art. 4

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan regelt verbindlich

Sektor A

- mindest Ausnützungsziffer
- Geschosszahl
- Minimalbepflanzung

Sektor B

- Lage der Hauptgebäude
- Geschosszahl
- oberirdische Parkierung und Rampen in die Einstellhallen
- Minimalbepflanzung

B. Baupolizeiliche Bestimmungen

Art. 5

Grenz- und Gebäude-
abstände

Wo die Grenz- und Gebäudeabstände nicht durch Baulinien geregelt werden, gelten die in den einzelnen Sektoren festgelegten Grenzabstände.

Art. 6

Grenzabstand
gegenüber der Bahn

Für den Grenzabstand gegenüber der Bahn gilt die Verordnung des Eidg. Starkstrominspektorates.

Art. 110 Ziffer 1 lautet dabei wie folgt:

"Zwischen Hochspannungsleitungen und benachbarten Gebäuden ist in der Regel ein waagrecht gemessener seitlicher Abstand von wenigstens 5 m einzuhalten. Bei Häusern, welche die Leitungen überragen, ist dieser Abstand um das Mass der Ueberragung zu vergrössern".

Art. 7

Ausnützung

¹Die Ausnützung wird in den Sektorenvorschriften festgehalten. Für die Definition gilt die Begriffsbestimmung in Art. 93 Bauverordnung.

²Wintergärten werden nicht zur Bruttogeschossfläche angerechnet, sofern sie den Bestimmungen von Art. 93 Abs. g der Bauverordnung entsprechen.

³Innerhalb der einzelnen Sektoren und Teilsektoren ist der Nutzungstransport gestattet. Das gleiche gilt von einem Teilsektor zum anderen. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Ausnützungsziffer Kataster (Art. 94 Bauverordnung).

Dachausbau und
Dachgestaltung

Art. 8

¹Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist zulässig. Bestimmend bezügl. der Mindestanforderung ist Art. 62 ff der Bauverordnung.

²Die minimale Dachneigung beträgt 25° (a.T.)
Die maximale Dachneigung beträgt 45° (a.T.)
Die Dächer müssen symmetrisch geneigt sein.
Der höchste Punkt des Daches darf die zulässige Gebäudehöhe um nicht mehr als 5 m überragen.

³Die Kniewandhöhe darf 1.20 m nicht überschreiten ansonst zählt das Dachgeschoss als Geschoss. Die Kniewandhöhe wird ab oberkant fertigen Dachboden bis zum Schnittpunkt der Fassadenflucht mit oberkant Dachsparren gemessen.

⁴Dachaufbauten, Einschnitte, liegende Dachflächenfenster und dergleichen sind gestattet. Sie dürfen nicht mehr als 1/3 der Fassadenlänge ausmachen.

Art. 9

Flachdächer

Flachdächer sind für mehrgeschossige Hauptgebäude untersagt.

Art. 10

Autoabstellplätze
Velo/Kinderwagen

¹Die Berechnung der nötigen Abstellplätze richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 49 ff Bauverordnung.

²Für die Sektoren B müssen mindestens 50% der nötigen Autoabstellplätze unterirdisch angeordnet werden. Die oberirdischen Autoabstellplätze müssen in den Sektoren F angelegt werden.

³Die Rampen für die Zufahrt in die unterirdischen Einstellhallen müssen für die Sektoren B1 und B4 sowie für die Sektoren B2 und B3 koordiniert werden.

⁴In den Erd- oder Untergeschossen der Wohnbauten im Sektor B, sind überdies genügend Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder und Kleinmotorräder zu schaffen.

Art. 11

Spielplätze

¹Für die Bemessung der erforderlichen Kinderspielplatzflächen gelten Art. 42ff Bauverordnung. Die nähere Ausgestaltung ist Gegenstand des Umgebungsgestaltungsplanes (Art.13).

²Die Kinderspielflächen für die Teilsektoren B1 bis B4 sind in den Sektoren D und E anzulegen.

Art. 12

Architektonische Gestaltung

Die Bauwerke sind hinsichtlich Architektur, Material und Farbe sorgfältig aufeinander abzustimmen. Es sind zurückhaltende Farbtöne zu wählen.

Art. 13

Umgebungs- gestaltung

Mit der Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen Art. 14 Baugesetz Art. 14 BewD, der als Umfang die zum Baugesuch gehörende Parzellen umfasst und sofern vorgeschrieben oder geplant die folgenden Gegenstände beinhaltet.

- Kinderspielplätze, Bepflanzung, Abgrabungen, Aufschüttungen, Stützmauern, Zäune, Mauern, Hecken etc.

C. Sektorenvorschriften

Art. 14

Sektor A

¹Der Sektor A ist für Dienstleistungsbetriebe, Büros, Läden, stilles Gewerbe und das Wohnen vorbehalten. Die Lärmgrenzwerte nach Art. 87 Absatz 2b der alten Bauverordnung vom 7. Juni 1970 (Art. 124 BauV) dürfen nicht überschritten werden.

²Im Sektor A sind nur 2-geschossige Bauten zugelassen. 1-geschossige Bauten für Läden, Gewerbe etc. verbunden mit 2-geschossigen Bauten sind möglich (differenzierte Baukörper). Freistehende Einfamilienhäuser sind untersagt.

³Im Sektor A gelten folgende baupolizeilichen Masse:

kleiner Grenzabstand * 5 m

grosser Grenzabstand * 10 m

Gebäudehöhe 7 m

Geschosszahl 2

Gebäudelänge 40 m

Die Ausnützungsziffer beträgt höchstens 0,6, muss aber mindestens 0,5 betragen.

Art. 15

Sektor B

¹Die Nutzung ist dem Wohnen vorbehalten. Es besteht ein absolutes Gewerbeverbot im Sinne von Art. 87 Absatz 2a der alten Bauverordnung vom 7. Juni 1970 (Art. 124 BauV). Ausser Wohnbauten sind baulich und betrieblich nicht störende Kleingewerbe (Coiffeur, Schneideratelier, Arztpraxen, Büros und dgl.) gestattet.

²Im Sektor B gelten folgende baupolizeilichen Masse:

kleiner Grenzabstand geregelt durch Baulinie

grosser Grenzabstand geregelt durch Baulinie

Gebäudehöhe 10 m

Geschosszahl 3

Gebäudelänge 40 m

Ausnützung Bruttogeschossfläche pro
Teilsektor im Ueberbauungs-
und Gestaltungsplan festgelegt.

Gebäude über 31 m Länge müssen mindestens einmal in der Tiefe gestaffelt werden.

* Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag nach BR

Art. 16

Sektor C

¹Die Nutzung ist dem Wohnen vorbehalten. Es besteht ein absolutes Gewerbeverbot im Sinne von Art. 87 Abs. 2a der alten Bauverordnung vom 7. Juni 1970 (Art. 124 BauV.). Ausser Wohnbauten sind baulich und betrieblich nicht störende Kleingewerbe (Coiffeur, Schneideratelier) Arztpraxen, Büros und dgl. gestattet.

²Im Sektor C gelten folgende baupolizeilichen Masse:

kleiner Grenzabstand *	4 m
grosser Grenzabstand *	10 m
Gebäudehöhe	7 m
Gebäudehöhe gegen Strasse	10 m **
Geschosszahl	2
Geschosszahl gegen Strasse	3 **
Gebäudelänge	25 m
Ausnutzungsziffer	0,5 NEU: 0,6

Art. 17

Sektor D

Der Sektor D ist für die Erstellung von allgemein zugänglichen Flächen für Spiel- Auf- enthalts- und anderen Erholungszwecken bestimmt.

Art. 18

Sektor E

Der Sektor E ist ein Grünbereich. Er muss als Kinderspielplatz ausgebildet werden (Art. 10 Abs. 2)

Art. 19

Sektor F

Die Sektoren F dienen der Anlage der in den Teilsektoren B1-B4 erforderlichen oberirdischen Autoabstellplätzen (Art. 10 Abs. 2). Die Parkplätze können lediglich überdacht, nicht aber als geschlossene Garagen ausgebildet werden. Wird auf eine Ueberdachung verzichtet, ist für je 2 Parkplätze ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

Werden die Sektoren F nicht oder nur teilweise für Abstellzwecke beansprucht, können sie den Sektoren B1-B4 als private Grünflächen zugeteilt werden. (Schrebergärten, Kleintierhaltung etc.)

* Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag nach Baureglement

** siehe Skizze im Anhang

Art. 20

Sektor G

Der Sektor G ist für die Erstellung von Autoparkplätzen für die Eisenbahn BN (Park & Ride) bestimmt. Die Parkplätze müssen mit Bäumen begrünt werden (Regel pro 2 Parkplätze 1 Baum).

Art. 21

Sektor H

Im Sektor H gelten die Bauvorschriften des Gemeindebaureglementes für die Kernzone B.

D. Schutzbestimmungen

Art. 22

Gewässerschutzzone

Es gelten die Bestimmungen des Schutz-
zonen-Reglementes der Direktion für Ver-
kehr-Energie- und Wasserwirtschaft des
Kantons Bern.

Art. 23

Baumschutz

¹Die im Plan als geschützt bezeichneten
Bäume stehen unter dem Schutz der Gemeinde.
Sie dürfen nur mit Bewilligung der Bau-
polizeibehörde gefällt werden. Diese ordnet
auch die zu treffenden Massnahmen zum Er-
satz an.

²Die weiteren bestehenden Bäume sind nach
Möglichkeit zu erhalten.

E. Erschliessung

Art. 24

Erschliessung

Alle im Ueberbauungsplan vorgesehenen De-
teilerschliessungen sind von den Grundeigen-
tümern in eigenen Kosten (Art.106 ff Baugesetz)
zu erstellen und vor Bezug auf die volle
Breite auszubauen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 25

Privatrechtliche Vereinbarungen

Die Grundeigentümer haben die Durchführung des Gestaltungsplanes mit privatrechtlichen Vereinbarungen gemäss Art. 89 Abs. 4 des Baugesetzes sicherzustellen. Bevor die Vereinbarungen vorliegen und die entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen sind, dürfen keine Baubewilligungen erteilt werden.

Art. 26

Realisierung

Die Realisierungsetappen der gemeinschaftlich zu erstellenden Anlagen für die Sektoren B werden in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und der Baubewilligungsbehörde festgelegt. Sie ist Gegenstand der privatrechtlichen Vereinbarung (Art. 25). Spätestens bei der Realisierung von 50% der Bruttogeschossflächen müssen die Gemeinschaftsanlagen Sektor D und E fertig ausgebaut werden.

Art. 27

Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

Art. 28

Revision Ueber- bauungsvorschriften

Für die geringfügige Aenderung der Ueberbauungsvorschriften kommt das in Art. 122 Bauverordnung vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die Zweckmässigkeitsprüfung durch die kantonalen Behörden gemäss Art. 59 Baugesetz bleibt vorbehalten. Für die Erteilung einzelner Ausnahmen ist Art. 26 Baugesetz anwendbar.

Hinweise

BauG. Baugesetz	9.6.1985
BauV. Bauverordnung	6.3.1985
BewD. Dekret über das Baubewil- ligungsverfahren	11.9.1984

Anpassung an neue
gesetzgebung 5.3.87 ne/

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 27. April 1984

Publikation im Amtsblatt vom 27. April 1984

im Amtsanzeiger vom 26. April 1984

Oeffentliche Auflage der Pläne mit Sonderbauvorschriften

vom 30. April 1984

bis 29. Mai 1984

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am 10. April 1984

Einspracheverhandlung am : -

Erledigte Einsprachen : : -

Unerledigte Einsprachen: : -

Rechtsverwahrungen : : -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 18. April 1984

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE INS

am 8. Juni 1984 mit 184 JA

0 NEIN

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

W. Küffer.....*Küffer*.....

Der Sekretär

W. Etter.....*Etter*.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ins , den

Der Gemeindeschreiber

W. Etter.....*Etter*.....

GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 6. FEB. 1985

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

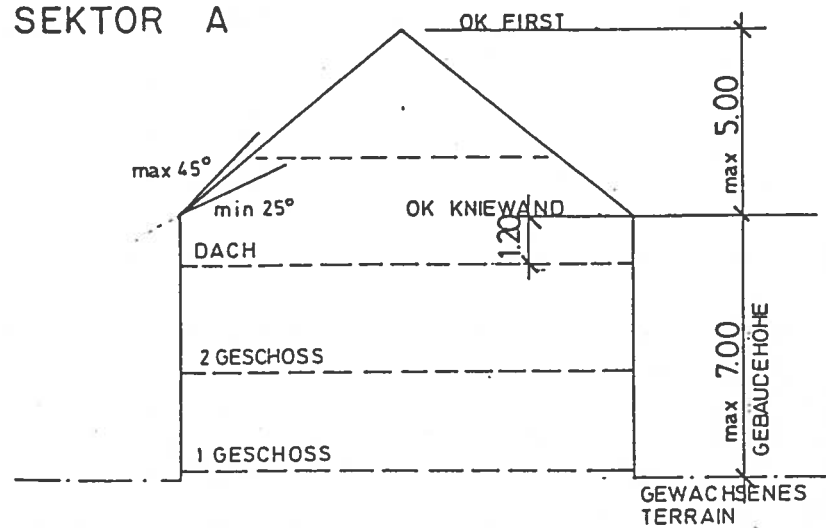
W. J.

ANHANG

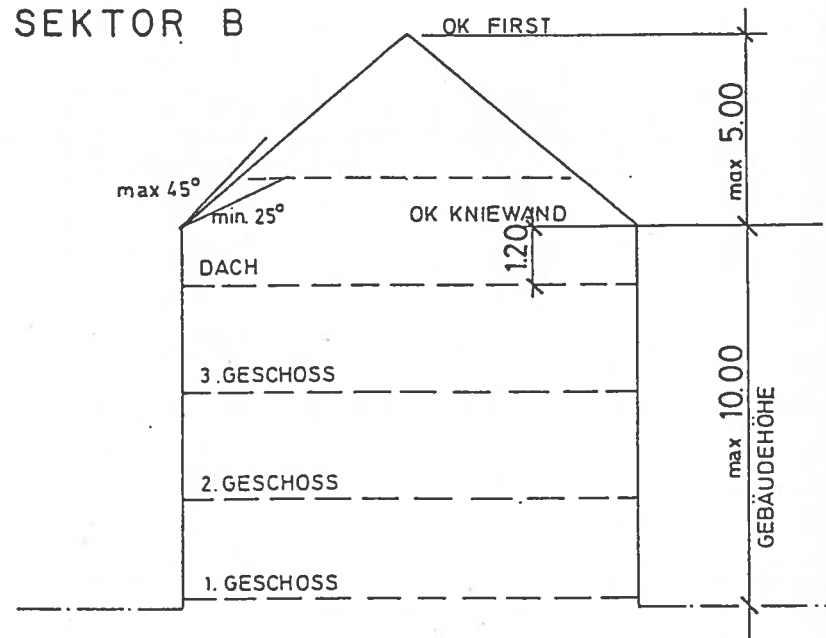
- Schemaschnitte Sektoren A , B , C
- Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Hochspannungsfreileitungen nach Art.11o St.V

SCHEMASCHNITTE

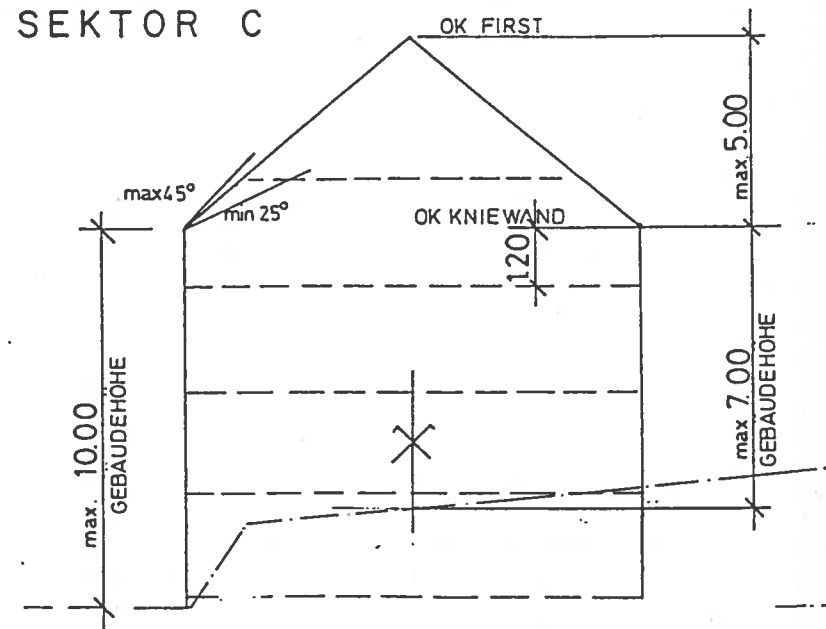
SEKTOR A



SEKTOR B

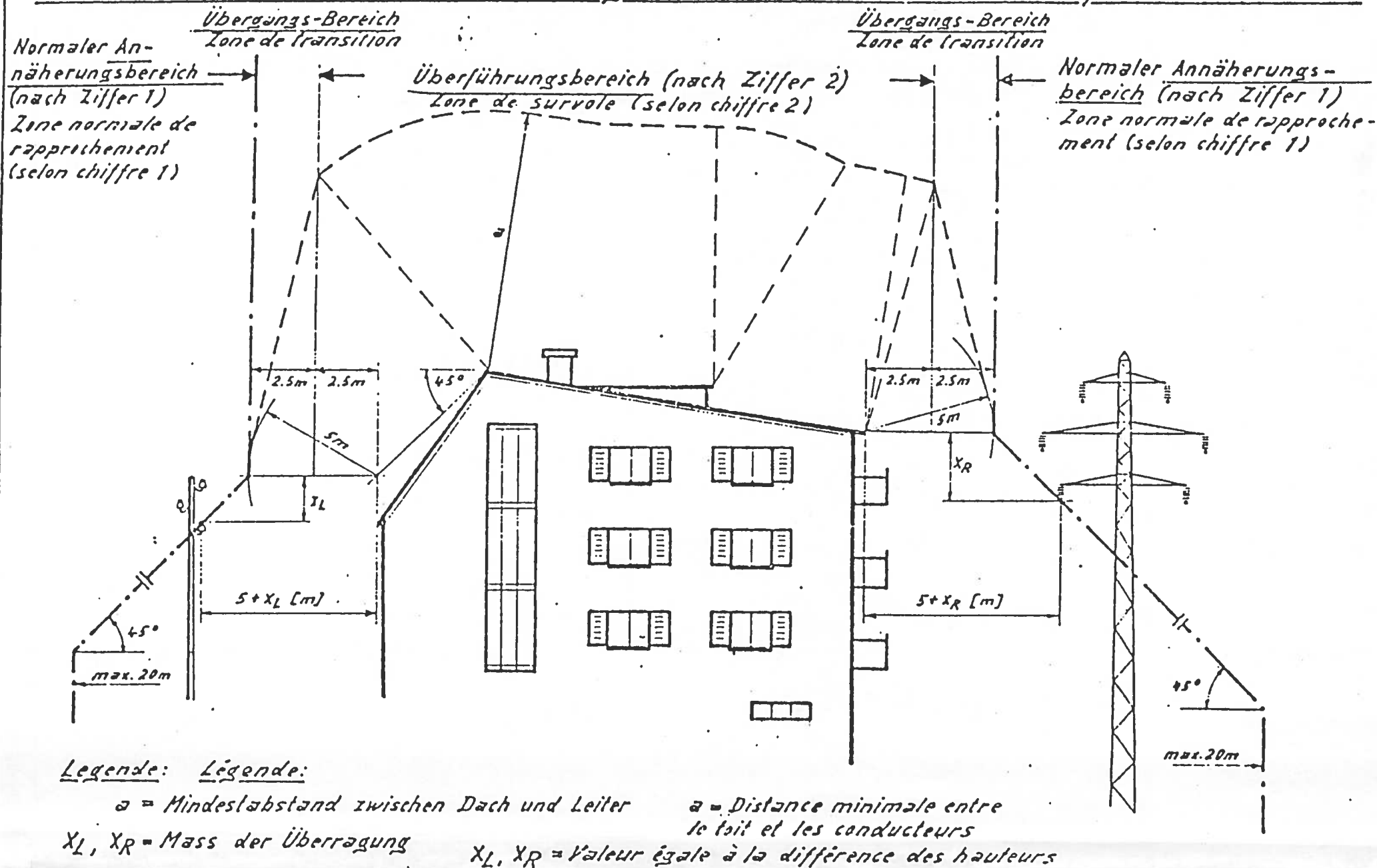


SEKTOR C



Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Hochspannungs-Freileitungen nach Art. 110 St. V

Distances de sécurité entre bâtiments et lignes aériennes à haute tension d'après l'article 110



G E M E I N D E I N S

Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungs- und Gestaltungsplan

" BEIM BAHNHOF "

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Bauverordnung

Art. 16

Sektor C

¹Die Nutzung ist dem Wohnen vorbehalten. Es besteht ein absolutes Gewerbeverbot im Sinne von Art. 87 Abs. 2a der Bauverordnung. Ausser Wohnbauten sind baulich und betrieblich nicht störende Kleingewerbe (Coiffeur, Schneideratelier) Arztpraxen, Büros und dgl. gestattet.

²Im Sektor C gelten folgende baupolizeilichen Masse:

kleiner Grenzabstand *	4 m	
grosser Grenzabstand *	10 m	
Gebäudehöhe	7 m	
Gebäudehöhe gegen Strasse	10 m	**
Geschosszahl	2	
Geschosszahl gegen Strasse	3	**
Gebäudelänge	25 m	
Ausnützungsziffer	$\frac{25}{0,5}$	NEU 0.6

Art. 17

Sektor D

Der Sektor D ist für die Erstellung von allgemein zugänglichen Flächen für Spiel- Aufenthalts- und anderen Erholungszwecken bestimmt.

Art. 18

Sektor E

Der Sektor E ist ein Grünbereich. Er muss als Kinderspielplatz ausgebildet werden (Art. 10 Abs. 2)

Art. 19

Sektor F

Die Sektoren F dienen der Anlage der in den Teilsektoren B1-B4 erforderlichen oberirdischen Autoabstellplätzen (Art. 10 Abs. 2). Die Parkplätze können lediglich überdacht, nicht aber als geschlossene Garagen ausgebildet werden. Wird auf eine Ueberdachung verzichtet, ist für je 2 Parkplätze ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

Werden die Sektoren F nicht oder nur teilweise für Abstellzwecke beansprucht, können sie den Sektoren B1-B4 als private Grünflächen zugeteilt werden. (Schrebergärten, Kleintierhaltung etc.)

* Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag nach Baureglement

** siehe Skizze im Anhang

Art. 20

Sektor G

Der Sektor G ist für die Erstellung von Autoparkplätzen für die Eisenbahn BN (Park & Ride) bestimmt. Die Parkplätze müssen mit Bäumen begrünt werden (Regel pro 2 Parkplätze 1 Baum).

Art. 21

Sektor H

Im Sektor H gelten die Bauvorschriften des Gemeindebaureglementes für die Kernzone B. (Baureglement genehmigt 20.3.2000).

GENEHMIGUNGSVERMERKE Geringfügige Änderung

VORPRÜFUNG VOM : ---

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM : 04. 11. und 08. 11. 2000

IM AMTSANZEIGER VOM : 03. 11. und 10. 11. 2000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 03. 11. bis 04. 12. 2000

EINSPRACHEVERHANDLUNG keine

ERLEDIGTE EINSPRACHEN ---

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN ---

RECHTSVERWAHRUNGEN ---

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

AM 15. 12. 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Präsident

Hans Urech

Sekretär

Martin Boss



DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

Ins den

11. Jan. 2001

Der Gemeindeschreiber

Martin Boss



GENEHMIGT DURCH
AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

GENEHMIGT gemäss

Verfügung vom **2.1.FEB. 2001**....

Amt für Gemeinden und Raumordnung



Genehmigungsvermerke

Publikation im amtl. Anzeiger vom 22. Dezember 2017
Öffentliche Auflage vom 22. Dezember - 22. Januar 2018

Einspracheverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen -
Unerledigte Einsprachen -
Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. Dezember 2017 / 25. Januar 2018
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8
BauV im amtl. Anzeiger vom 02. Februar 2018

Präsident



Kurt Stucki

Sekretär



Martin Boss

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Ins, 26. MRZ. 2018

Gemeindeschreiber



Martin Boss

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung



30. Mai 2018

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Ins

Änderung Überbauungsplan ÜO Nr. 1 «Beim Bahnhof»

Bereinigung ÖREB-Kataster im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Ausschnitt Überbauungsplan Nr. 1 «Beim Bahnhof» Änderung 1a 1:500

Die Bereinigung des ÖREB-Katasters
besteht aus:

- Ausschnitt Überbauungsplan ÜO Nr. 1
«Beim Bahnhof» Änderung 1a
- Ausschnitt Zonenplan
Änderung 1b und 1c
- Ausschnitt Zonenplan
Änderung 2a und 2b
- Ausschnitt Überbauungsplan ÜO Nr. 5
«Brühlzelgli» Änderung 2c
- Ausschnitt Zonenplan
Änderung 3
- Ausschnitt Zonenplan
Änderung 5a und 5b

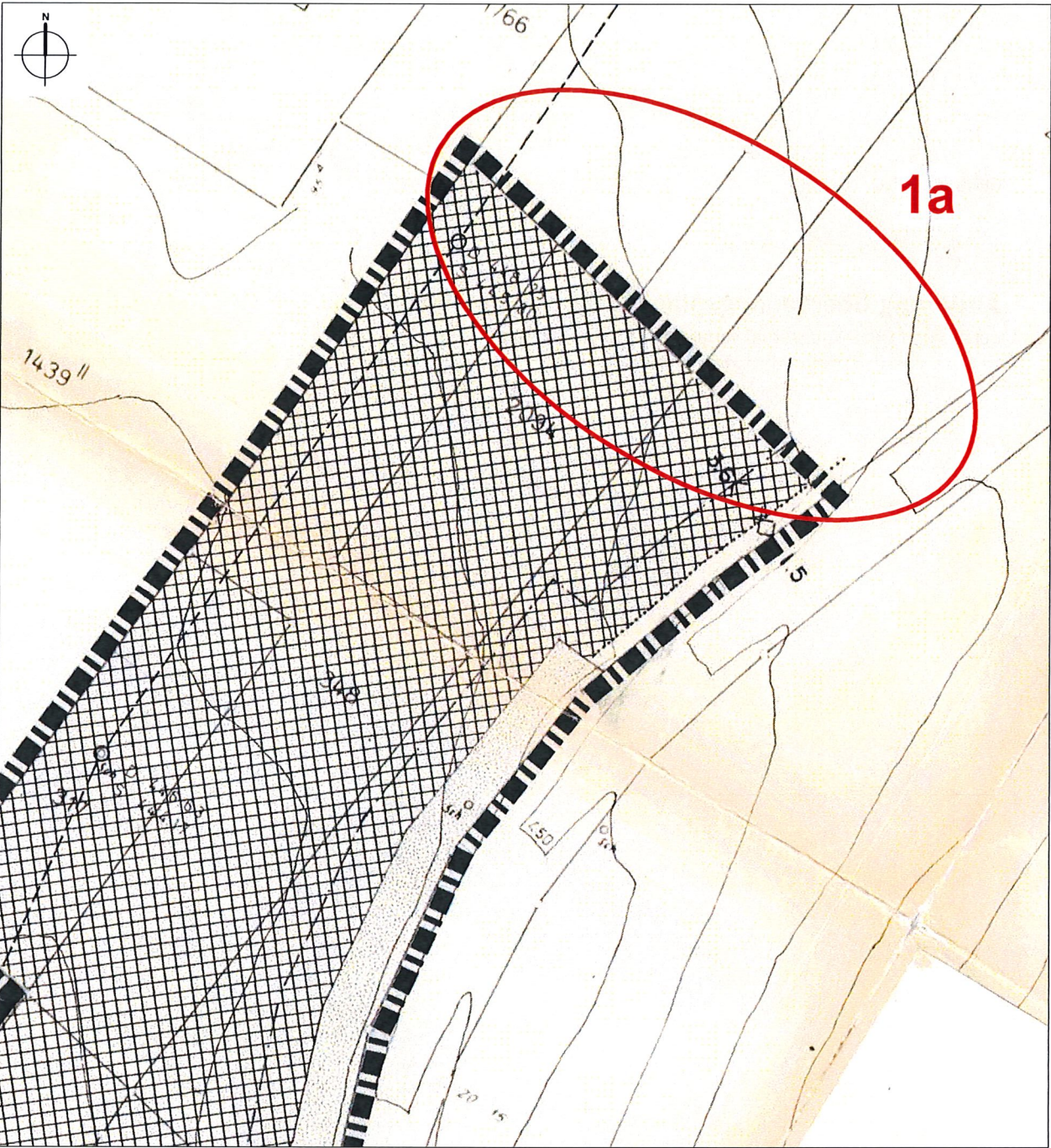
Weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

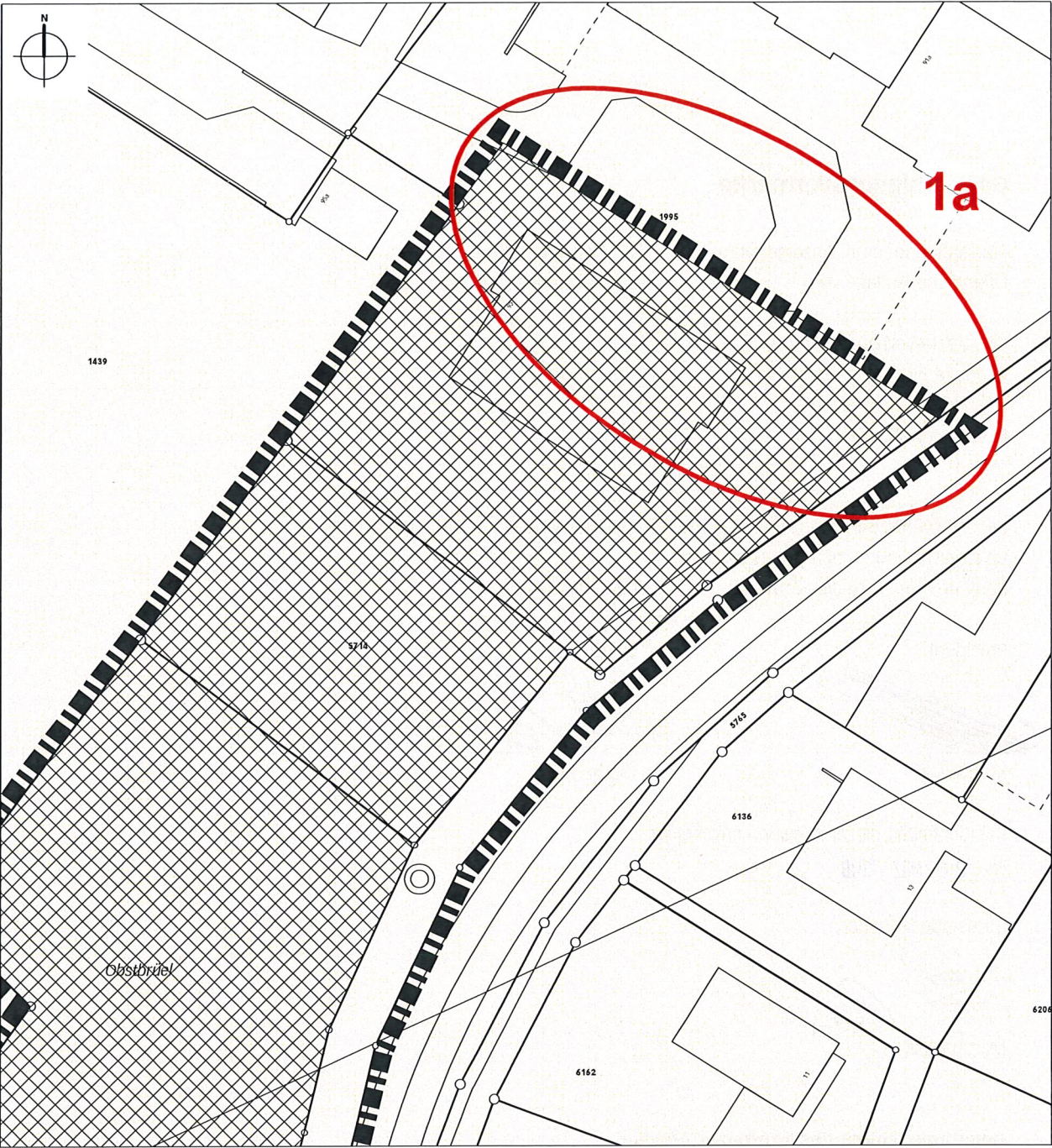
März 2018

ins/op-revision/4_Resultate/Bereinigung ÖREB_Pläne/4596_
Bereinigung ÖREB_180322/kw

Alter Zustand



Neuer Zustand



Legende

-  Bereich der Überbauungsplanänderung
- Inhalte:**
-  Wirkungsbereich Ueberbauungsplan
-  Sektor H